

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
allgemein bildenden und beruflichen
Schulen im Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte

Bearbeiter: Birgit Mett
Telefon: 0385 / 588-7500
AZ: VII-329-00000-2020/04012021
E-Mail: b.mett@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 10. Januar 2021

Schulorganisation in Gebieten mit einer 7-Tage-Inzidenz ab 200 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner

hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts je 100.000 Einwohner landesweit oder in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Schulen im Gebiet des Landes oder des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Stadt in Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler untersagt.

In Umsetzung des § 7a der Schul-Corona-Verordnung vom 08.01.2021 bedeutet dies für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, dass ab dem 13.01.2021 Folgendes gilt:

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Es findet grundsätzlich Distanzlernen statt. Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 können unter bestimmten Voraussetzungen eine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen.

Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen ist hingegen der Besuch der Schule erlaubt. Abschlussjahrgänge sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungs- und BvB-Klassen in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Regelungen für die Notfallbetreuung gemäß § 7a der Schul-Corona-Verordnung vom 8. Januar 2021

Nach dieser Verordnung gilt für die Aufnahme in die Notfallbetreuung § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona- Kindertagesförderungsverordnung. Insbesondere ist die Notfallbetreuung für Kinder gedacht, deren Erziehungsberechtigte in Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen arbeiten (kritische Infrastruktur). Dabei gilt, dass nur ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur tätig sein muss.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. In begründeten Einzelfällen ist die Betreuung auch von Kindern in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch für Kinder von Alleinerziehenden und für Härtefälle wie beispielsweise in Fällen einer Kindeswohlgefährdung sicherzustellen.

Wenn Erziehungsberechtigte die Notfallbetreuung in der Schule in Anspruch nehmen wollen, müssen sie eine Unabkömmlichkeitserklärung ausfüllen einschließlich der Bestätigung vom Arbeitgeber sowie erklären, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Selbständige legen zur Unabkömmlichkeit eine entsprechende Eigenerklärung vor. Die vorzulegenden Formulare sind diesem Schreiben beigefügt. Sie stehen auch online zur Verfügung unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Aktuell/?id=166954&processor=processor.sa.pressemitteilung>.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte die Formulare (digital und/oder als Ausdruck) erhalten und über alle Möglichkeiten der Übermittlung informiert sind. Nutzen Sie auch Ihre Homepage zur Veröffentlichung der Formulare.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Notfallbetreuung obliegt Ihnen als Schulleitung. Ich bitte Sie, diese Regelungen bei Ihrer Entscheidung restriktiv anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Birgit Mett